

Az.: 31 O 11/25



Landgericht Frankfurt (Oder)

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

Solarterrassen & Carportwerk GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] Wald-
promenade 1a, 15345 Rehfelde

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt (Oder) - Kammer für Handelssachen - durch die Vorsitzende Richterinnen am Landgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.10.2025 für Recht erkannt:

1. Der Beklagten wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen Verträge über die Lieferung und die Montage einer Solaranlage aus vorgefertigten Photovoltaikmodulen und/oder Glas-Folienmodulen abzuschließen oder abschließen zu lassen, ohne den Verbraucher über das diesem zustehende Widerrufsrecht zu belehren, wie geschehen gegenüber Frau [REDACTED], gemäß Anlage K 2;

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p.a. seit dem 20.03.2025 zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Der Kläger, eine Verbraucherzentrale, ist eine qualifizierte Einrichtung nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Wegen der ihm erteilten Bescheinigung über die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen wird auf Anlage K 1 Bezug genommen.

Die Beklagte ist ein gewerblicher Anbieter insbesondere für Lieferung und Montage von Photovoltaikanlagen.

Die Kunden der Beklagten [REDACTED] interessierten sich für die Lieferung und Montage einer Solaranlage auf einem bestehenden Carport. Ein Außendienstmitarbeiter der Beklagten bot ihnen zunächst die Lieferung einer Photovoltaikanlage ohne Montage an, wahlweise die Lieferung eines neuen Carports inklusive Photovoltaikanlage. Am 05.08.2024 fand ein Vor-Ort-Termin statt, welcher zu einem Vertragsabschluss über eine Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher und Montage auf dem bestehenden Carport führte. Wegen des diesbezüglichen von den Kunden angenommenen Vertragsangebots der Beklagten wird auf Anlage K 2 Bezug genommen. Weiter gaben die Kunden eine Erklärung ab, wonach sie die Beklagte freistellten von jeglichen Ansprüchen, die sich wegen eines Erfordernisses einer (fehlenden) Baugenehmigung ergeben könnten; wegen dieser Erklärung der Kunden wird auf Anlage K 6 Bezug genommen. Die Beklagte erteilte sodann

eine Auftragsbestätigung vom 06.08.2024 (Anlage K 3). In der Folge wurde bei einem weiteren Vor-Ort-Termin am 04.09.2024 eine Freigabezeichnung 2 angefertigt, deretwegen auf Anlage B 4 Bezug genommen wird. Auf dieser Zeichnung findet sich ein Vermerk, wonach es der Beklagten wegen der vorhandenen Mischkonstruktion des Carports aus Aluminium und Stahl nicht möglich sei, eine statische Berechnung zu erstellen. Diese müssten die Kunden selber in Auftrag geben.

Eine Belehrung der Kunden über ein Widerrufsrecht erfolgte nicht.

Zwischen der Beklagten und den Kunden entwickelte sich eine Auseinandersetzung, weil nach einer von den Kunden eingeholten statischen Berechnung zusätzliche Stahlstützen am Carport hätten verbaut werden müssen, damit die Anlage darauf hätte errichtet werden können. Die Kunden erklärten den Rücktritt vom Vertrag.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 23.01.2025 ab wegen eines von ihm angenommenen Wettbewerbsverstoßes der Beklagten (Anlage K 4).

Der Kläger meint, die Beklagte habe die Kunden über ein Widerrufsrecht belehren müssen wegen des Vertragsschlusses außerhalb von Geschäftsräumen, §§ 312 b Abs. 1 Nr. 1, 312g Abs. 1 BGB, Art. 246 Abs. 3 EGBGB. Die Ausnahmeregelung des § 312 g Abs. 2 Nr. 1 BGB greife nicht ein. Bei einem Vertrag über Lieferung und Montage einer Solaranlage auf einem bereits bestehenden Carport handele es sich schon nicht um einen Vertrag zur Lieferung von Waren, sondern um einen Werkvertrag, weil der Schwerpunkt liege auf der Montage und der Bauleistung bei Herstellung eines funktionstauglichen Werks. Aber auch wenn man einen Kaufvertrag annähme, wären die von der Beklagten zu liefernden Photovoltaikmodule und Glasfolienmodule als vorgefertigte Massenware anzusehen und die dann herzustellende zu liefernde Ware sei aus vorgefertigten Serienbauteilen zusammengefügt, mithin sei keine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1. der Beklagten unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen Verträge über die Lieferung und die Montage einer Solaranlage aus vorgefertigten Photovoltaikmodulen und/oder Glas-Folienmodulen abzuschließen oder abschließen zu lassen, ohne den Verbraucher über das diesem zustehende Widerrufsrecht zu belehren,

wie geschehen gegenüber Frau [REDACTED], gemäß Anlage K 2;

2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 243,51 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus p.a. seit (rh) zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie habe die Kunden nicht über ein Widerrufsrecht belehren müssen, weil den Kunden kein Widerrufsrecht zugestanden habe.

Der Vertrag mit den Kunden sei als Kaufvertrag mit Montageverpflichtung einzuordnen angesichts des Kaufpreises für die einzelnen Artikel von 23.722,66 € und des Werts der Montage der Photovoltaikanlage inklusive Elektro von 4.777,34 €. Das Preisverhältnis sei entscheidend für die Einordnung als Kauf/Werklieferungsvertrag einerseits oder Werkvertrag andererseits. Bei einem Anteil des Preises für die Montageleistung von 15,28 % könnten die werkvertraglichen Elemente des Projekts nicht als dessen Schwerpunkt angesehen werden, sondern es zeige sich der Vorrang des Warenumsatzes. Der Kunde könne bei einem solchen Wertverhältnis die Montage auch in Eigenregie erledigen oder durch ein Fremdunternehmen vornehmen lassen. Ob eine Baugenehmigung erforderlich sei, was je nach Landesbaurecht unterschiedlich sei, könne kein Kriterium sein zur Bestimmung des Schwerpunkts vertraglicher Leistungspflichten. Im Übrigen übernehme bei den von ihr abgeschlossenen Verträgen ohnehin nach Zif. VII Nr. 1 der AGB der Beklagten jeweils der Kunde selbst die Verantwortung für die Einholung aller behördlichen und sonstigen Genehmigungen.

Für die Herstellung der Leistungen der Beklagten sei jeweils eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den jeweiligen Kunden maßgeblich. Für die von der Beklagten übernommenen Projekte werde jeweils eine individuell spezifizierte Freigabezeichnung erstellt. Wegen der betreffenden Zeichnung für die Kunden [REDACTED] wird auf Anlage B 2 verwiesen sowie auf die Übersichtszeichnung Anlage B 3.

Konkret für das Projekt der Kunden [REDACTED] sei eine individuelle Fertigung erforderlich gewesen, weil - unstreitig - drei Glaselemente ohne Photovoltaik und außerhalb der Standardmaße zum Auffüllen des Dachs und zur Erstellung einer einheitlichen Fläche individuell gefertigt werden sollten. Auch die Dimensionierung der Leistungsfähigkeit der 18 Photovoltaik-Module, die eine Gesamtleistung von 3,37 kWp erreichen sollten, könne nicht als Standardleistung bewertet werden ungeachtet des Umstands, dass die einzelnen 18 Photovoltaik-Module jeweils Standardgröße

aufwiesen. Außerdem hatte die Kundin eine Farbe DB 703 gewünscht, was als Spezialanfertigung anzusehen sei, und die Unterkonstruktion habe neben der Farbe auch in der Abmessung nach den Sonderwünschen der Frau [REDACTED] angefertigt werden sollen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Aktivlegitimation der Klägerin zur Geltendmachung eines möglichen Wettbewerbsverstosses ergibt sich aus § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

2. Der von der Klägerin beanstandete Wettbewerbsverstoß der Beklagten liegt vor und aus ihm ergibt sich der Unterlassungsanspruch nach § 8 Abs. 1, § 3 UWG.

Die Beklagte war verpflichtet, die Kunden über ein Widerrufsrecht zu belehren, und sie war dieser Verpflichtung nicht nachgekommen.

a) Der Vertragsschluss zwischen der Beklagten und den Kunden erfolgte außerhalb der Geschäftsräume der Beklagten (§ 312b Abs. 1 BGB). Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen steht dem Kunden im Regelfall ein Widerrufsrecht zu nach §§ 312g Abs. 1, 355 BGB. Auch ist nach § 312d Abs. 1 BGB der Unternehmer bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Art. 246a EGBGB zu informieren. Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB schreibt vor, dass der Unternehmer verpflichtet ist, wenn dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht nach § 312g Abs. 1 BGB, den Verbraucher über die Bedingungen, die Fristen und das Verfahren für die Ausübung des Widerrufsrechts zu informieren.

Die Informationspflicht besteht nur dann nicht, wenn das Widerrufsrecht ausnahmsweise nicht besteht. Das ist gegeben in den enumerierten Fällen nach § 312g Abs. 2 BGB, unter anderem - hier allein in Betracht kommend - im Fall von § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kommt es für das Erfordernis einer Widerrufsbelehrung nicht darauf an, ob im konkreten Einzelfall ein schutzwürdiges Interesse des jeweiligen Kunden

besteht und sich der Kunde in einer Druck- oder Überrumpelungssituation befand. Das gesetzliche Erfordernis knüpft an einen generalisierenden Sachverhalt an.

b) Für das Eingreifen der Ausnahmeregelung des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB muss der abzuschließende Vertrag zunächst gerichtet sein auf die Lieferung von Waren. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, ist weiter zu prüfen, ob die zu liefernden Waren nicht vorgefertigt sind und ob für ihre Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder sie eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind. Zu den Verträgen zur Lieferung von Waren im Sinne des § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB gehören Kaufverträge (§ 433 BGB) und Werklieferungsverträge (§ 650 BGB), aber im Regelfall nicht Werkverträge (§ 631 BGB). Denn nach der zugrundeliegenden europäischen Richtlinie 2011/83/EU bedarf es keiner Einräumung eines Widerrufsrechts, wenn Waren geliefert werden, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Dabei bezeichnet der Ausdruck „nach Kundenspezifikation angefertigte Waren“ nach der Begriffsbestimmung des Art. 2 Nr. 4 der Richtlinie 2011/83/EU Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Entscheidung durch den Verbraucher maßgeblich ist. Zugleich ist als Kaufvertrag zu bewerten nach Art. 16 lit c der Richtlinie 2011/83/EU auch ein Vertrag, der sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand hat. Danach zählen zu den Kaufverträgen im Sinne der Richtlinie nicht ausschließlich Kaufverträge im engeren Sinne (§§ 433, 474 BGB), sondern auch Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter (Werklieferungsverträge im Sinne von § 650 BGB) und Verträge, die die Montage solcher Güter im Verbund mit einem Kaufabschluss vorsehen. Abzugrenzen sind diese Verträge dann von den Dienstverträgen im Sinne von § 611 BGB und Werkverträgen im Sinne von § 631 BGB, wenn deren Gegenstand - wie im Regelfall - ein durch eine Dienstleistung herbeizuführender Erfolg wie die Herstellung oder Veränderung einer Sache ist (§ 631 Abs. 2 BGB) (BGH, Urteil vom 20.10.2021, I ZR 96/20 - Kurventreppenlift).

Für die Abgrenzung zwischen Kauf- und Werklieferungsverträgen einerseits und Werkverträgen andererseits kommt es darauf an, auf welcher der Leistungen bei der gebotenen Gesamtbetrachtung der Schwerpunkt liegt. Dabei ist vor allem auf die Art des zu liefernden Gegenstands, das Wertverhältnis von Lieferung sowie Montage- und Bauleistung sowie die Besonderheiten des geschuldeten Ergebnisses abzustellen. Je mehr die mit dem Warenumsatz verbundene Übertragung von Eigentum und Besitz der zu liefernden Sache auf den Vertragspartner im Vordergrund steht und je weniger dessen individuelle Anforderungen und die geschuldete Montage- und Bauleistung das Gesamtbild des Vertragsverhältnisses prägen, desto eher ist die Annahme eines Kauf- oder Werklieferungsvertrags geboten. Liegt der Schwerpunkt dagegen auf der Montage-

und Bauleistung bei der Herstellung eines funktionstauglichen Werks, etwa auf Einbau und Einpassung einer Sache in die Räumlichkeit, und dem damit verbundenen individuellen Erfolg, liegt ein Werkvertrag vor (BGH, Urteil vom 20.10.2021, I ZR 96/20 m.w.N.). Nach diesen Abgrenzungskriterien wurde in der höchstrichterlichen Rechtsprechung beispielsweise der Einbau einer Solaranlage zur Brauchwassererwärmung als Werklieferungsvertrag beurteilt (BGH, Urteil vom 03.03.2004, VIII ZR 76/03) bzw. beim Einbau einer Einbauküche die Annahme eines Kaufvertrags mit Montageverpflichtung als naheliegend betrachtet (BGH, Urteil vom 19.07.2018, VII ZR 19/14), demgegenüber aber der Einbau eines Senkrechtliftes als Werkvertrag (BGH, Urteil vom 30.08.2018, VII ZR 243/17), ebenso der Einbau des Kurventreppenliftes (Urteil vom 20.10.2021, I ZR 96/20). Zu den maßgeblichen Gesichtspunkten, die für die Annahme eines Werkvertrags sprechen, gehörten bei den beiden letztgenannten Entscheidungen die Erfordernisse an die Planung der Lifte und die an den konkreten örtlichen Verhältnissen orientierte funktionstaugliche Einpassung an vorhandene Baulichkeiten. Ob dabei der Verbraucher die Aufgabe übernahm, bauseitige Änderungen umzusetzen, war nicht entscheidend, schon weil diese bauseitigen Änderungen hätten erfolgen müssen auf Grundlage der vom Anbieter der Leistung zu erstellenden Vorgaben (BGH, Urteil vom 30.08.2018, VII ZR 243/17 - Senkrechtlift).

Nach diesen Vorgaben besitzt die von der Beklagten gegenüber den Kunden [REDACTED] übernommene Leistung werkvertraglichen Charakter. Zwar bestehen die zu verbauenden Elemente vorrangig aus vorgefertigten Photovoltaikmodulen mit bestimmten Leistungsparametern zuzüglich Wechselrichter, Montagesystem, Batteriespeichersystem und nur daneben aus Montagearbeiten. Auch ist nicht anzunehmen, dass die Montagearbeiten einen wertmäßig entscheidenden Umfang besäßen. Die Leistung sollte aber aufgebaut werden auf einem bestehenden Carport, hierzu hatte die Beklagte eigens das Carportdach fotografiert (Anlage B 1) und die Planzeichnung Anlage B 2 erstellt, in der es um die Maße der zu verwendenden Dachflächen bis hin zur Lage des Fallrohres geht, sowie die Computersimulationen Anlage B 3 und B 4 erstellt zum erwarteten Aussehen der verbauten Anlage auf dem vorhandenen Dach. Sollte die Anlage also auf dem Carportdach errichtet werden, so musste das Carportdach sie tragen können und es bestanden planerische Anforderungen an die Statik, von denen die Durchführbarkeit der Leistungen überhaupt abhing. Weil diese Anforderungen nicht gegeben waren, hätten zur Ertüchtigung der Statik zunächst bauseitige Änderungen vorgenommen werden müssen, und diese wiederum hätten nur auf Grundlage von der Beklagten gemachter Vorgaben z.B. wegen des Gewichts der von ihr geplanten Anlage erbracht werden können. Ebenso kam das Erfordernis einer Baugenehmigung zumindest in Betracht, und eine Baugenehmigung hätte, wenn sie erforderlich gewesen sein sollte, ebenfalls nur erteilt werden können auf Grundlage der von der Beklagten gemachten Vorgaben. Dass die Be-

klagte die Kunden eine Freizeichnungserklärung unterzeichnen ließ (Anlage K 6) steht der Einbeziehung dieser Erfordernisse bei der Abgrenzung der Vertragstypen nach der genannten höchstgerichtlichen Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 30.08.2018, VII ZR 243/17 - Senkrechtlift) nicht entgegen.

Im Übrigen deutet auch der Vortrag der Beklagten, ein Teil der zu verwendenden Stoffe sei eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten gewesen, nämlich drei individuell und nicht nach Standardmaßen speziell angefertigte Glaselemente ohne Photovoltaik zur Erstellung einer einheitlichen Dachfläche, ebenfalls auf die Einordnung als Werkvertrag. Gleiches gilt für die Inbezugnahme der Beklagten auf die individuelle Dimensionierung der Leistungsfähigkeit der 18 Photovoltaik-Module zu einer Gesamtleistung von 3,37 kWp, was keine Standardleistung sei, und ihr Vorbringen, die Unterkonstruktion habe in Abmessung und Farbe nach den Sonderwünschen der Kunden mittels Spezialanfertigung angefertigt werden müssen.

c) Ob das Geschäftsmodell der Beklagten generell auf den Abschluss nur von Kauf-/Werklieferungsverträgen gerichtet ist und die hier von ihr gegenüber den Kunden übernommene Verpflichtung als Ausnahmefall einzuordnen ist, ist für die hiesige Entscheidung nicht von Belang. Das generelle Geschäftsmodell der Beklagten und die sich hieraus ergebenden Pflichten sind nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens. Der Streitgegenstand bestimmt sich nach dem Klageantrag und der sich aus dem Klageantrag ergebenden beanstandeten konkreten Verletzungsform. Enthält ein Klageantrag neben der abstrakten Umschreibung (... mit Verbrauchern außerhalb von Geschäftsräumen Verträge über ... abzuschließen, ... ohne zu belehren ...) einen konkretisierenden Hinweis (wie geschehen in ...), so deutet dies darauf hin, dass ein Vorgehen untersagt werden soll, das neben den abstrakt umschriebenen Merkmalen noch eine Reihe weiterer Eigenschaften aufweist. So macht die unmittelbare Bezugnahme z.B. auf eine konkrete Werbeanzeige mit dem Vergleichspartikel „wie“ deutlich, dass Gegenstand eines Antrags allein die konkrete Werbeanzeige sein soll, wobei die abstrakt formulierten Merkmale die Funktion haben mögen, den Kreis der Varianten näher zu bestimmen, die von dem Verbot als kerngleiche Verletzungsformen erfasst sein sollen (BGH, Urteil vom 02.06.2005, I ZR 252/02). Angesichts der Formulierung des Klageantrags „wie geschehen gegenüber Frau [REDACTED]“, gemäß Anlage K 2“ ist damit die Reichweite des hiesigen Streitgegenstands klargestellt, und um das allgemeine Geschäftsmodell der Beklagten geht es nicht.

d) Die von der Beklagten verletzte Informationspflicht stellt eine Marktverhaltensregelung dar im Sinne von § 3a UWG (BGH, Urteil vom 20.10.2021, I ZR 96/20 - Kurventreppenlift; vgl. auch Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16.05.2023, 6 U 47/21 zu Belehrungspflichten über

Garantiebedingungen).

e) Das inkriminierte Vorgehen der Beklagten ist im Sinne von § 3a UWG geeignet, die durch § 312g Abs. 1 BGB geschützten Interessen von Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern spürbar zu beeinträchtigen. Bei der fehlenden Information über das Bestehen eines Widerrufsrechts handelt es sich um eine wesentliche Information im Sinne von § 5b) Abs. 1 Nr. 5, § 5a) Abs. 1 UWG. Durch das Fehlen der Information kann bei dem angesprochenen Verbraucher der Anschein erweckt werden, er könne sich von dem abgeschlossenen Vertrag nicht lösen.

f) Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr wird aufgrund der begangenen Verletzungshandlung vermutet.

3. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung der Abmahnpauschale ergibt sich aus § 13 Abs. 3 UWG. Die Höhe der zu ersetzenden Abmahnpauschale kann durch das Gericht geschätzt werden gem. § 287 ZPO, und der geltend gemachte Betrag von 243,51 € brutto liegt im Bereich der üblichen Pauschalen bzw. noch darunter.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts folgt der im Geschäftsbereich des Brandenburgischen Oberlandesgerichts üblichen Wertfestsetzung, wonach der Wert für auf Unterlassung gerichtete Klagen, welche auf einen Wettbewerbsverstoß gerichtet sind, regelmäßig mit 25.000,00 € bemessen werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Vorsitzende Richterin am Landgericht

Landgericht Frankfurt (Oder)
31 O 11/25

Verkündet am 20.10.2025

■■■■■, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

■■■■■
Justizbeschäftigte

Dokument unterschrieben
von: ■■■■■
am: 21.10.2025 08:05